

Vorlagennummer: 0136/2024 BV
Vorlagenart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113); Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB ohne Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Datum: 16.09.2024
Federführung: Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt
Beteiligte:
GZ: SWU/61

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik inkl. Betriebsausschuss Stadtentwässerung Stuttgart	Vorberatung	öffentlich	22.10.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.10.2024

Beschlussantrag:

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113) vom 8. Dezember 2022 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 8. Dezember 2022 / 2. Mai 2024.

Der Geltungsbereich ist auf dem Titelblatt der Begründung dargestellt.

Der Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung der folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne:

Jahr	Nr.		Name des Bebauungsplans
1935	1935_500		Ortsbausatzung Stuttgart / Baustaffelplan
1936	1936_047_b1	bl1	Gebiet zw. Alte Stuttgarter Str. u. Furtwängler Str. Botnang
1936	1936_047_b2	bl2	Beethovenstraße Botnang
1936	1936_069		Furtwängler Str. beim alten Friedhof
1937	1937_025		Haydnstr./Brahms-/Auberlen-/Faißtweg Botnang
1937	1937_028		Nittelwald-/Bruckner-/Lindpaintnerstr. Botnang
1937	1937_038		Händel-/Reger-/Bach-/Furtwängler-/Flotow-/Schumannstr. Botnang
1937	1937_039		Lindpaintnerstraße Botnang
1938	1938_031		Gebiet zw. Alte Stuttgarter Str. u. Brahmsweg Botnang
1938	1938_002		Haydnstr./Brahms-/Faißtweg Botnang
1939	1939_054_b1	bl1	Gew. Aspenwald südl. Teil Botnang
1939	1939_054_b2	bl2	Gew. Aspenwald nördl. Teil Botnang
1962	1962_157		Donizettistr. 8 Botnang
1963	1963_042		Fleckenwaldweg (Ev. Gemeindezentrum) Botnang
1964	1964_005		Donizettistr./Rossiniweg/Verb.Weg 1 Botnang

1964	1964_006		Siedlung Aspen Botnang
1964	1964_025		Kullenberg-/Aspenwaldstr. Botnang
1965	1965_080		Lindpaintnerstraße Botnang
1965	1965_095		Im Nöllen/Lochäcker Botnang
1966	1966_046		Vaihinger Landstr./Aspenwaldstr. Botnang
1966	1966_028		Kullenbergstr./Str.5 Botnang
1966	1966_061		Vaihinger Landstr. bei F.W.18 West-Botnang
1967	1967_115		Laihle Botnang
1970	1970_010		Spitalwald Botnang
1970	1970_014		Lindpaintnerstr./Nittelwaldstr. Botnang
1971	1971_067		Regerstr. zw. Beethovenstr. u. Laihle Botnang
1971	1971_068		Furtwängler-/Paul-Linke-Str. (Spitalwald) Botnang
1971	1971_051		Paul-Lincke-Str./Bauernwaldstr. (Spitalwalderweiterung) Botnang
1971	1971_001		Im Nöllen Botnang
1972	1972_003		Bauernwald-West (Geltungsbereich A u. B) Botnang
1974	1974_013		Bauernwald-Ost (Friedhof) Botnang
1975	1975_016		Belau/Himmerreich Botnang
1975	1975_017		Regerstraße Botnang
1975	1975_025		Vaihinger Landstr. / Aspenwaldstraße Botnang 56 - 100.2
1977	1977_024		Beethovenstr./Kräherwald Botnang
1978	1978_014		Hasenäcker/am Feuerbach Botnang
1979	1979_012		Auberlenweg/Haydn-/Lindpaintner-/Brucknerstr. Botnang
1980	1980_001		Kullenberg-/Aspenwaldstraße Botnang
1981	1981_015_bl1	bl1	Bauernwald Botnang Blatt 1
1981	1981_015_bl2	bl2	Bauernwald Botnang Blatt 2
1987	1987_006		Beethoven-/ Regerstraße Botnang
1990	1990_018		Himmerreichstr./ Weg 25 Botnang
1992	1992_015		Eltinger-/ Furtwänglerstraße Botnang
1993	1993_019		Sommerhalde Botnang
1996	1996_013		Franz-Schubert-/ Griegstraße Botnang
1998	1998_007		Vaihinger Landstr./ Karl-Wacker-Heim Botnang
2002	2002_001		Furtwängler-/Bauernwaldstraße Bo
2008	2008_013		Bushalle Kaufmannstraße 15 Botnang Bo 108
2008	2008_009		Oberer Kirchhaldenweg / Donizettistraße Bo 105
2011	2011_009		Am Fußweg Kullenberg-/ Aspenwaldstraße Botnang Bo 110
2012	2012_009		Griegstraße/Eltinger Straße Botnang Bo 111

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan den folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang:

Vergnügungseinrichtungen und andere Stuttgart-Botnang (1989_001),
rechtsverbindlich seit 5. Januar 1989.

Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planerischen Zielsetzungen der Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart aus dem Jahr 2012

umzusetzen und planungsrechtlich zu sichern. Dieses städtebauliche Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wurde am 27. März 2012 vom Ausschuss für Umwelt und Technik (UTA) beschlossen (GRDRs 670/2011) und sieht vor, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen. Zur Bedarfsdeckung werden dafür lediglich in A-, B- und C-Zentren des 2008 fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Zulässigkeitsbereiche definiert.

Damit soll die heute vorhandene Nutzungsverteilung, die im Wesentlichen den städtebaulichen Zielen entspricht, gesichert und die Gebiete in ihrer Eigenart stabilisiert werden. Vorhandene, bauordnungsrechtlich genehmigte Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen dieses Bebauungsplanes erhalten einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs.10 BauNVO, wonach Erneuerungen und Änderungen dieser Betriebe ohne Vergrößerung der Nutzfläche zulässig, Erweiterungen und Nutzungsänderungen hingegen unzulässig sind. Es sind allerdings im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Vergnügungsstätten bekannt, die unter den genannten Bestandsschutz fallen.

Im Plangebiet befinden sich das D-Zentrum Franz-Schubert-Straße sowie das E-Zentrum Im Laihle, jedoch keine A-, B- oder C- Zentren. Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten werden daher im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Geltungsbereich und Aufstellungsbeschluss:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 113 umfasst auch Bereiche, für die bereits Planverfahren eingeleitet wurden:

2001	VEP Regerstraße/Eltinger Straße Praxisklinik	(Bo 101)
2018	Haus der Jugend / Beethovenstraße	(Bo 114)
2018	Im Laihle	(Bo 115)
2022	Bauernwaldstraße / Johannesgarten	(Bo 116)

Der damalige Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 25. Juni 2013 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113) gefasst (GRDRs 410/2013), um die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten – insbesondere von Spielhallen und Wettbüros – entsprechend der städtebaulichen Ziele der Landeshauptstadt Stuttgart differenzierter als bisher für den gesamten Stadtbezirk regeln zu können.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 5. bis einschließlich 18. Juli 2013; es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Gelegenheit zu einer Erörterung gab es am 9. Juli 2013. Zum Erörterungstermin erschienen keine Bürger.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB:

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Mai 2019 durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 35/36 am 31. August 2023 bekannt gegeben und erfolgte zwischen dem 8. September 2023 und 9. Oktober 2023. Während dieser Zeit wurden die Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB:

Die Verfahrensbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt. Mit dem digitalen Schreiben vom 8. September 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung mit Umweltbericht gebeten. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde lediglich eine Anregung vom Amt für Umweltschutz vorgebracht. Die Anregung wurde berücksichtigt und führte zu einer Streichung eines Satzes im Umweltbericht. Durch die Entfernung dieses Satzes ist jedoch keine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese Änderung führt zum zusätzlichen Datum 2. Mai 2024 für die Begründung mit Umweltbericht.

Landesglücksspielgesetz:

Am 29. November 2012 ist das vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Landesglücksspielgesetz in Kraft getreten, welches seit dem 16. Februar 2021 in der aktuellsten Fassung gilt. Mit dem Landesglücksspielgesetz werden auch der Betrieb und die Einrichtung von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen restriktiv geregelt. So muss unter anderem der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen 500 m betragen; neue Spielhallen und Wettvermittlungsstellen müssen einen Mindestabstand von 500 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einhalten. Sogenannte Mehrfachkonzessionen sind verboten.

Die Mindestabstände des Landesglücksspielgesetzes beziehen sich zum einen ausschließlich auf Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen und nicht auf die anderen Arten von Vergnügungsstätten und vergnügungsstättenähnlichen Gewerbebetrieben, zum anderen sind Regelungen von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen im vorliegenden Bebauungsplanentwurf grundsätzlich aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Landesglücksspielgesetz keine städtebaulichen Ziele verfolgt, sondern Ziele des Gesetzes insbesondere die Verhinderung des Entstehens von Glücksspielsucht und Wettsucht und die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sind.

Klimarelevanz:

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkung:

Der Bebauungsplan hat für die Landeshauptstadt Stuttgart keine finanziellen Auswirkungen. Er differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bezüglich bestimmter Nutzungsarten. Zudem ersetzt er den rechtsverbindlichen Textbebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere Stuttgart-Botnang (1989_001).

Der Bebauungsplan betrifft im Wesentlichen nur besiedelte Bereiche. Zusätzliche, über die vorhandenen Festsetzungen hinausgehende Baumöglichkeiten werden dadurch nicht ermöglicht, sodass hier kein Planungsvorteil zu erwarten ist und auch keine Aussagen bezüglich eventueller Kosten für Grunderwerb zu treffen sind.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Textbebauungsplan handelt, der lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bezüglich bestimmter Nutzungsarten differenziert, sind beitragsrechtliche Belange im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Nutzungseinschränkungen zu Bodenpreisminderungen kommt. Entschädigungsansprüche (Planungsschäden) gem. § 42 BauGB sind nicht ausgeschlossen. Das diesbezügliche Risiko für die Landeshauptstadt Stuttgart wird aber als gering eingeschätzt, da Entschädigungsansprüche u. a. nur dann begründet sind, wenn eine zulässige Nutzung vor Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird (§ 42 Abs. 2 BauGB) und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstückes eintritt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

Vorliegende Anträge/Anfragen:

keine

Erledigte Anträge/Anfragen:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

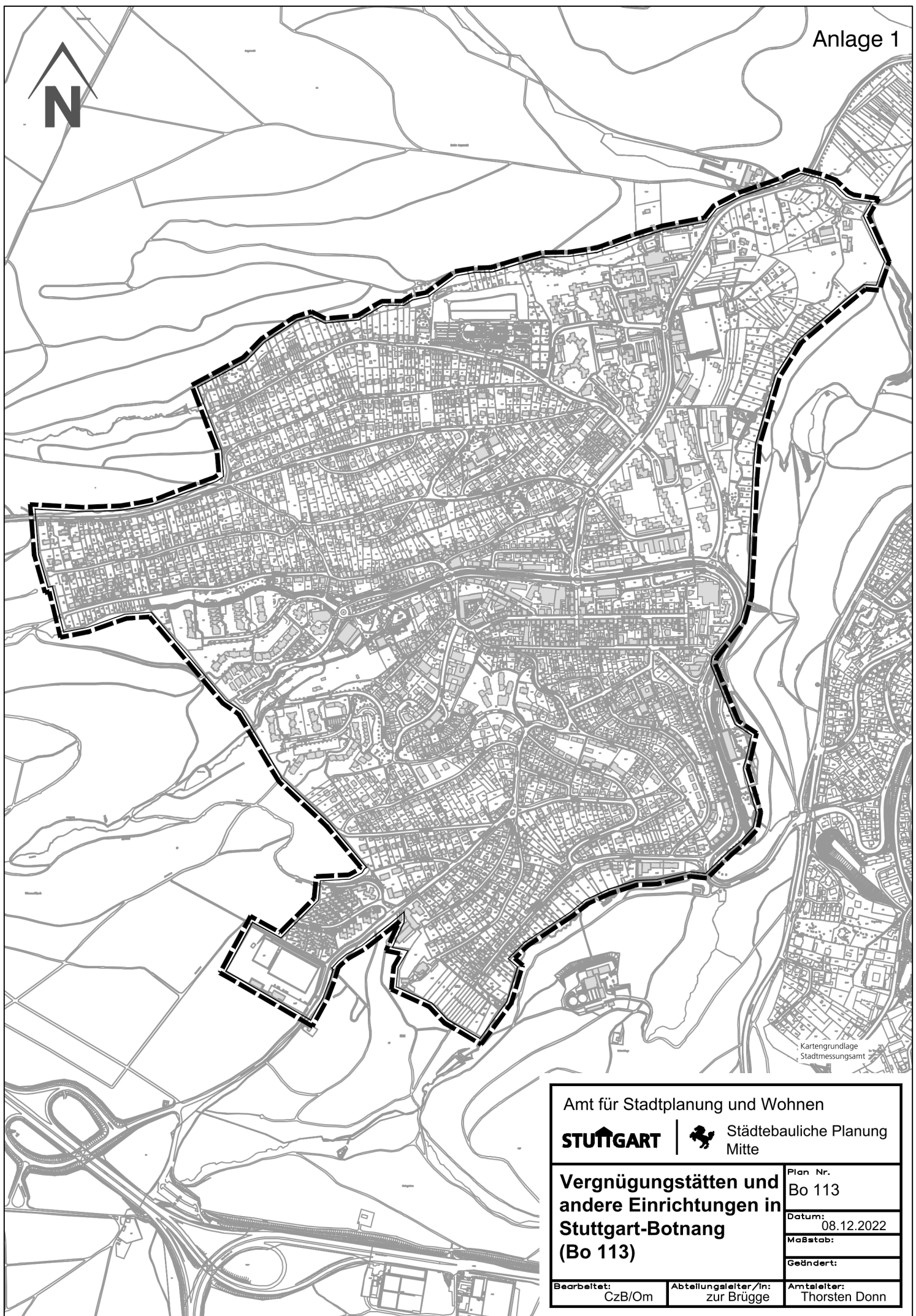
Anlage/n

1 - Bebauungsplan (Verkleinerung) (öffentlich)

2 - Textteil zum Bebauungsplan (öffentlich)

3 - Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 8. Dezember 2022 / 2. Mai 2024 (öffentlich)

4 - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB (öffentlich)



Kartengrundlage
Stadtmessungsamt

Amt für Stadtplanung und Wohnen		
STUTTGART		Städtebauliche Planung Mitte
Vergnügungstätten und andere Einrichtungen in Stuttgart-Botnang (Bo 113)		Plan Nr. Bo 113
		Datum: 08.12.2022
		Maßstab:
		Geändert:
Bearbeitet: CzB/Om	Abteilungsleiter/In: zur Brügge	Amteleiter: Thorsten Donn

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)

Textliche Festsetzungen:

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Stuttgart-Botnang (1989/001) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen
im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur
öffentlichen Auslegung**

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme:	Ergebnis:
<p>Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 05.10.2023)</p> <p>Stadtklima und Lufthygiene</p> <p>Umweltbericht Die auf Seite 18 getroffene Aussage, dass klimatisch bedeutsame Flächen außerhalb des Geltungsbereichs liegen, ist nicht zutreffend und deshalb zu streichen.</p>	Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.	berücksichtigt
<p>IHK Region Stuttgart (Schreiben vom 06.10.2023) Keine Einwände</p>	z. K. g.	berücksichtigt
<p>Regierungspräsidium Stuttgart (E-Mail vom 19.10.202)</p> <p>Raumordnung Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht</p>	z. K. g.	berücksichtigt